



Bayerische Architektenkammer Waisenhausstraße 4 80637 München

Bayerische Staatskanzlei
Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Präsidentin
Prof. AA Dipl. Lydia Haack

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer**

16.09.2024

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, auch zum Entwurf des Zweiten
Bayerischen Modernisierungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Wie bereits anlässlich des Ersten Modernisierungsgesetzes zum
Ausdruck gebracht, unterstützen wir nachdrücklich Ihr Anliegen, der
überbordenden Bürokratie entgegenzuwirken. Unser Berufsstand hat ein
großes Interesse an der Vereinfachung von Anforderungen und
Verfahren, die das Bauen bürokratisch, kompliziert und teuer machen.

Die die BayBO betreffenden Inhalte des Entwurfs des Zweiten
Modernisierungsgesetzes - § 4 des Entwurfs - begrüßen wir.

Sicherlich wird die dort in Nr. 5 vorgeschlagene Frist zur Feststellung der
Vollständigkeit der Bauvorlagen das Genehmigungsverfahren erleichtern
und beschleunigen. Positiv dürfte sich auch auswirken, dass die
Beteiligung der Gemeinde nicht von der Vollständigkeit der Unterlagen
insgesamt, sondern von der Vollständigkeit der für die Erteilung des
gemeindlichen Einvernehmens erforderlichen Angaben abhängig
gemacht wird.

Sinnvoll erscheint auch der Vorschlag, durch eine beispielhafte
Aufzählung zu konkretisieren, von welchen baulichen Anlagen, die keine
Gebäude im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayBO sind, keine Wirkungen wie
von Gebäuden ausgehen. Dieser Tatbestand zu Art. 6 BayBO ist
Gegenstand zahlreicher Anfragen unserer Mitglieder.

Zu den vier unter 1. genannten Punkten haben wir folgenden Hinweis:
Die Anforderungen an Antennen und Antennen tragenden Masten für Mobilfunk und den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Außenbereich sind derzeit über Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BayBO geregelt.

Wir schlagen vor, diese - wie künftig auch Windkraftanlagen im Außenbereich - nicht als privilegierte Anlagen nach Art. 6 Abs. 7 BayBO zu definieren, sondern grundsätzlich (abschließend und eindeutig) der Aufzählung der in Art. 6 Abs. 1 genannten Anlagen zuzuordnen.

Als drittes Beispiel enthält die Aufzählung zu Art. 6 Abs. 1 „ebenerdige Terrassen“. Dies bedarf einer Klarstellung, da ebenerdige Terrassen nach unserem Verständnis grundsätzlich keine Abstandsflächen auslösen sollten.

Die Klarstellung zu Wärmepumpen und deren Einhausungen begrüßen wir hingegen, da derzeit Unsicherheiten über deren bauordnungsrechtliche Einordnung bestehen.

Ergänzend weisen wir nochmals darauf hin, dass die Bayerische Architektenkammer im Bayerischen Lobbyregister eingetragen ist (Lobbyregister-ID: DEBYLT003D). Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme steht nichts entgegen.

Betonen möchten wir noch einmal, dass wir die Bemühungen der Staatsregierung zum Bürokratieabbau ausdrücklich würdigen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Haack', with a long, sweeping underline that extends to the right.

Prof. Lydia Haack